



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

2. Capitel.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

folgt und die desfallsigen Reintegrationsklagen, ohne einen weitläufigen Proceß, summarisch abgethan, folglich soll

- e) allen eigenthümlichen heimlichen Alienationen, bey Gefahr der Annullation und willkührlicher Strafe, vorgebeugt werden.

2. Capitel.

§. 170. Kommen Grundstücke von Colonaten der zweyten und dritten Classe, mit Vorwissen und Bewilligung der Aemter, zur Distraktion, so müssen nach dem Ertrage desselben die Contribution und die übrigen theilbaren Lasten übernommen, für die untheilbaren aber, z. B. den Dienst, Weinkauf 2c. verhältnißmäßige Hülfsgelder übernommen werden.

Sind es Grundstücke von Höfen der ersten Classe, so bleibt es bey der Bestimmung der Polizeyordnung, daß solche vom Colonnate nicht getrennt, sondern nur die mit landes- und gutherrlicher Bewilligung verpfändeten Pertinentien, nach dem ihr Ertrag und die darinn befindliche Galle, erforderlichen Falls durch Taxation von Ackerbauverständigen bestimmt worden, dem Gläubiger zur Nutzung, bis Capital und Zinsen getilgt sind, untergegeben, und, wenn ohne jenen Consens der Eigenbehörige Schulden gemacht hat, diese aus den Mobilien und Moventien, dergestalt beygetrieben werden sollen, daß der Schuldner dadurch nicht außer Stand gesetzt wird, den Ackerbau und die Haushaltung fortzusetzen. Der Obrigkeit bleibt

daher in solchen Fällen unbenommen, Zahlungs-
termine auf Capital und Zinsen festzusetzen.

§. 171. Der Gutsherr ist zur un-
entgeltlichen Ertheilung seines Con-
senses verbunden, wenn der eigenbehörige Guts-
besitzer durch wirkliche Unglücksfälle einen sol-
chen Verlust an seinem Hofgewehr erlitten hat,
daß er schlechterdings zur fernern Cultur des Hof-
ses, folglich auch zur Leistung der landes- und guts-
herrlichen Abgaben außer Stande seyn würde,
wenn er nicht durch eine Anleihe den Verlust ers-
etzte.

§. 172. Eine solche gutsherrlich
consentirte Pfandverschreibung^{a)} soll
am Amte errichtet, und von diesem auch dafür,
daß jene zu ihrem wahren Zwecke verwendet wer-
de, gesorgt, und, wie es wirklich geschehen, in
der Pfandverschreibung bemerkt werden.

Alles dieses schreibt die Hypotheken- und Dis-
tractionsordnung von 1771 vor, und in dieser
letztern war dem Schuldner in Ansehung der unbes-
weg-

a) Ich kann nicht umhin, hier nochmals zu bemer-
ken, daß es mir bey allen gutshörigen und also
der Weinkaufspflicht unterworfenen Gütern noth-
wendig zu seyn scheint, daß bey Veräußerungen
und Anleihen, ohnrücksichtlich der persönlichen
Leibeigenschaft oder (nach hiesigem Sprachgebrau-
che) der Eigenbehörigkeit, der Consens des Guts-
herrn nach einer richtigen Theorie beygebracht
werden müsse. Es versteht sich ja von selbst,
daß die Qualität der Personen hierbey nichts und
nur die des Guts entscheidet.

weglichen Stücke ein Relutionsrecht in der Art nachgelassen, daß, wenn nicht über zwey Drittel des pretii taxati oder gar nur die Hälfte desselben geboten worden, der Schuldner im ersten Falle binnen drey, im letztern aber binnen sechs Monaten das Relutionsrecht exerciren konnte. Die Erfahrung lehrte aber, daß dieses Relutionsrecht die Kaufliebhaber abschreckte, und es ist daher in der Verordnung von 1782 festgesetzt, daß, wenn

a) das Taxatum des unbeweglichen Grundstücks über 500 Rthl. und darüber, jedoch unter 1000 Rthl., beträgt, und solches im ersten Versteigerungstermine nicht geboten wird, ein zweyter, so wie der erste von vier Wochen, angesetzt, und dieser dann, mit dem verbindlich bleibenden höchsten Gebot, wieder bekannt gemacht werden muß.

b) In solchem zweyten Termine wird nun das Grundstück mit jenem Gebote wieder ausgesetzt und dem Höchstbietenden dafür, wenn kein Aufgebot mehr, oder auch ein solches geschieht, zugeschlagen, es sey denn, daß der Schuldner selbst oder der Gläubiger eine nochmalige Licitation verlangen und für allen Nachtheil Caution stellen. In diesem Falle wird ein nochmaliger Termin angesetzt und mit dem letzten auch hier verbindlich bleibenden Gebote bekannt gemacht.

c) Beträgt das Taxatum des Grundstücks aber 1000 bis zu 5000 Rthl., dann muß immer ein zweymaliger Versteigerungstermin von sechs zu sechs Wochen, und ist der Werth noch höher, ein dreyimaliger von solchem Zeitraume, mit

dem letzten immer verbindlich bleibenden Gebote, angelegt; hiernächst aber dem Käufer, wenn nicht Ausstellung nach lit. b. veranlaßt wird, der Zuschlag ertheilt werden. Wären jedoch

d) der Schuldner und Gläubiger in dem Falle, wenn eine fernere Versteigerung geschehen soll, mit dem Gebote, wäre es auch unter dem Umschlage, zufrieden, so soll alsdann auch dafür der Zuschlag geschehen und keine weitere Versteigerung Platz haben.

§. 173. Nach der Verordnung von 1779 sind alle der Schulden wegen vorzunehmenden weitem Elocationen der Bauerhöfe untersagt, und es ist festgesetzt, daß

a) wenn zur Bezahlung gesetzmäßiger Schulden außer dem, zur Fortsetzung des Ackerbaues unentbehrlichen Inventario, keine andere Mittel weiter vorhanden sind, alsdann, mit Vorbehalt landes- und gutherrlicher Abgaben, der erbeigenthümliche, erbmeysterstädtische, oder erbzinspflichtige Hof entweder ganz, oder so viel davon zur Befriedigung der Gläubiger nöthig ist, nach vorgängiger Taxation und Vertheilung der Lasten, an den Meistbietenden, nach Vorschrift der Distraktionsordnung, verkauft werden solle.

b) Finden sich in dem Verkaufstermine entweder keine Käufer ein, oder wird von denselben nicht die Hälfte des Taxati nach Abzug der Lasten geboten, so muß die Stätte in kleinere Colonate vertheilt, auf jedes der Betrag der Lasten verhältnißmäßig gelegt, hiebey aber die, für die
Lies

Lieferung und Hebung gar zu unbequeme, Zerstückelung der Naturalprästationen vermieden, auch die Fortleistung des Spanndienstes reihenweise, oder durch das Zusammenspannen bestimmt werden.

- c) Kann der Verkauf auch auf diese Art nicht zur Ausführung kommen, so wird der Hof den Creditoren zur gemeinschaftlichen Administration so lange adjudicirt, bis sich Kaufliebhaber finden.
- d) Soll alles dieses bey den Colonaten, die eigens behörig und meyerstädtisch zugleich sind, beachtet, jedoch nur eine Trennung der einzelnen Grundstücke nicht anders, als nach Vorschrift der Hypothekenordnung, vollzogen werden.
- e) Verliert der Inhaber eines solchen elocirten Colonats, wenn er sich nach dem Ablaufe der Elocationsjahre zum Antritte desselben nicht qualificiret, nicht nur die Leibzucht, sondern er hat noch überdem, wenn er sich durch lieberliche Aufführung oder schlechte Wirthschaft die Insolvenz zugezogen hat, ernstliche Bestrafung zu gewärtigen.

Gegen solche schlechte Wirthhe, oder, wie sie die alte Polizeyordnung Tit. 10. nennt, Aufstöcher, Verderber und diejenigen, welche die Güter in Beschwer gesetzt haben, wird mit Verlust der Leibzucht der Neufferungs- oder Discussionsproceß von der Obrigkeit *modo legali* instruirt, und das Erkenntniß bey der obern Justizbehörde befördert.

§. 174. Das Verfahren in dieser Sache, so wie in andern übrigen Rechtshändeln ist bey den Aemtern summarisch. Die Bescheide erhalten keine Rechtskraft, und bleibt dem Theile, welcher sich beschwert glaubt, zwar frey, davon den Recurs an die Obergerichte, ohne Interposition eines Rechtsmittels, zu nehmen; jedoch fahren jene so lange, bis eine Inhibition erfolgt, fort, ihre Bescheide zur Vollziehung zu bringen, und die amtlichen Protocolle müssen jedesmal der Recursklage beygelegt werden.

§. 175. Auch in Forstgerichtsstrassachen findet der Recurs statt; jedoch muß der Recurrent, die ihm zur Auswirkung einer etwaigen obergerichtlichen Verfügung, nach der Verordnung von 1786 zu bestimmende Frist von 14 Tagen genau und bey Gefahr der Beytreibung der Strafe beachten.

3. Capitel.

§. 176. Die von einem eigenbehörigen Colonate ohne gutsherrlichen Consens versehten Pertinentien müssen die Gläubiger bey entstandenem Concurse abtreten.

Judicatum der Regierungs = Canzley vom 1. April 1737 in Sachen der Gläubiger wider die Inhaber des Stuckmannschen Meyerhofes:

„Daß sämtliche Inhaber der zu dem Stuckmannschen Meyerhofe gehörenden Pertinentien
vor